

Abstimmung vom 4.6.1972

Die Schweiz im Baufieber: Ein Abbruchverbot soll den Boom stoppen

Angenommen: Bundesbeschluss über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes

Brigitte Menzi

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Menzi, Brigitte (2010): Die Schweiz im Baufieber: Ein Abbruchverbot soll den Boom stoppen. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 314–315.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

In den 1960er-Jahren zeigt der seit dem Kriegsende andauernde Wirtschaftsboom erstmals Anzeichen einer Überhitzung. Die Abschwächung der Konjunktur und die Verlangsamung des Wachstums führen zu einer beschleunigten Teuerung, die sich bis 1971 zu einer noch nie da gewesenen Inflation ausgewachsen hat. Der Bundesrat kündigt daraufhin «flan-kierende Massnahmen» an. Diese beinhalten neben verschiedenen geld-politischen Vorkehrungen (vgl. Vorlage 230) auch einen auf höchstens drei Jahre befristeten dringlichen Bundesbeschluss, der die Landesre-gierung dazu ermächtigen soll, in Regionen mit überforderter Baukapazität ein Abbruchverbot erlassen und Bauvorhaben von geringer Dring-lichkeit einer befristeten Ausführungssperre zu unterstellen. Hinausge-schoben werden sollen vor allem Luxus- und Spekulationsobjekte (z.B. Kongresshäuser, Luxusappartements, Hotels oder Einkaufszentren) so-wie Objekte zweiter Priorität (z.B. Verwaltungs- und Militärbauten). Auf diese Weise will der Bundesrat die Nachfrage dämpfen und gleichzeitig Baukapazität für den dringend nötigen, jedoch weniger lukrativen Woh-nungsbau freisetzen.

In ersten Kommentaren wird der sogenannte Baubeschluss positiv beur-teilt. Dieser sei durch die regionale Differenzierung und die Abstufung nach Dringlichkeit flexibler und gemässiger als sein Vorgänger aus dem Jahr 1964 (vgl. Vorlage 210). Sogar die Vertreter des Baugewerbes erklären sich dazu bereit, im Interesse der Gesamtwirtschaft ein Opfer zu bringen. Auch im Ständerat stösst die Vorlage kaum auf Kritik. Versuche der SP, industrielle Bauten ebenfalls der Ausführungssperre zu unterstellen, bleiben erfolglos. Erst im Nationalrat dringen die Sozialdemokraten mit ihrer Forderung durch. Mit einer knappen Mehrheit beschliessen die Volksvertreter, die Sperre auch auf industrielle und gewerbliche Bauten ab einer gewissen Grösse auszudehnen. Ausgenommen bleiben Bauten zu Forschungszwecken. In der Gesamtabstimmung wird der Baube-schluss von beiden Räten mit grossem Mehr angenommen und tritt dar-aufhin mit sofortiger Wirkung in Kraft. Weil aber ein dringlicher Bundes-beschluss ohne Volksentscheid nach einem Jahr automatisch hinfällig wird, kommt die Vorlage am 4. Juni 1972 an die Urne.

GEGENSTAND

Der Beschluss enthält folgende Bestimmungen: Der Bund strebt eine Sta-bilisierung des Baumarktes an. Zu diesem Zweck sind für Regionen mit überforderter Baukapazität ein Abbruchverbot für Wohn- und Ge-schäftshäuser und eine befristete Ausführungssperre für Bauvorhaben geringerer Dringlichkeit vorzusehen. Dazu gehören u.a. Militärbauten, Sportanlagen, Verwaltungsgebäude, Luxuswohnungen, Hotels, Kongress-häuser, Museen, Kinos und industrielle Bauten. Ausnahmewilligungen können erteilt werden. Dieser Beschluss wird als dringlich erklärt. Er tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und gilt drei Jahre.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Gemäss TA vom 26. Mai 1972 handelt es sich beim Baubeschluss um die populärere der beiden konjunkturpolitischen Vorlagen, über die das

Schweizer Stimmvolk im Juni zu befinden hat (vgl. Vorlage 230). Gegen den Bundesbeschluss spricht dessen bescheidener Erfolg: Auch ein Jahr nach seinem Inkrafttreten ist noch keine entscheidende Abschwächung des Booms zu spüren. Immerhin konnten dank der Restriktionen je nach Gegend 5 bis 10% der Bauvorhaben hinausgeschoben oder ganz verhindert werden (TA vom 26.05.1972). Die grosse Mehrheit der Parteien und Interessenverbände stellt sich denn auch auf den Standpunkt, dass dies immerhin ein Teilerfolg sei und zusätzliche Teuerungswellen um jeden Preis vermieden werden müssten. Diese gefährdeten die soziale Gerechtigkeit (Argumentation der Linken) und lähmten die persönliche Eigenverantwortung (Argumentation der Bürgerlichen). Einzig LdU und SGV beschliessen die Neinparole mit der Begründung, die Wirksamkeit der Stabilisierungsmassnahmen sei nicht bewiesen.

ERGEBNIS

Am 4. Juni 1972 nehmen 83,3% der Stimmenden und alle Stände den Bundesbeschluss an. Die Beteiligung beträgt 26,7%, das ist der tiefste je verzeichnete Wert in der Geschichte der eidgenössischen Volksabstimmungen. Am deutlichsten ist die Zustimmung im Kanton Genf, wo über 95% ein Ja in die Urne legen. Am kritischsten zeigt sich das Wallis; hier sprechen sich nur gerade 65,1% für Einschränkungen auf dem Baumarkt aus.

QUELLEN

BBI 1971 I 1120; BBI 1971 I 1529; AS 1971 961. TA vom 26.05.1972. APS 1971–1972: Wirtschaft – Wirtschaftspolitik – Strukturpolitik.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.